

22.01.2003

Abschlußklausur (1)

(Aufgabenstellung)

Aufgabe 1: Erläutern Sie das Rechtsstaatsprinzip nach dem Grundgesetz!

Wie und wo ist es im Grundgesetz verankert? Was ist sein geschichtlicher Hintergrund? Welches sind die einzelnen Elemente der Rechtsstaatlichkeit, was ist ihr Inhalt und wo sind sie geregelt?

Aufgabe 2: Lösen Sie den folgenden Fall:

Um neue Arbeitsplätze zu schaffen, will der Bundeskanzler die Umweltpolitik des Bundes "entschieden wirtschaftsfreundlicher" gestalten. Zu diesem Zwecke schlägt er dem Bundespräsidenten die Ernennung des X zum Bundesumweltminister vor. X war bis vor kurzem Geschäftsführer eines einflußreichen Industrie-Verbandes und ist für seine Abneigung gegenüber jeglichem Umweltschutz bekannt. Als der Vorschlag des Bundeskanzlers in Teilen der Bevölkerung zu heftigen Protesten führt, weigert sich der Bundespräsident, den X zu ernennen. Er begründet dies damit, daß X völlig ungeeignet für das Amt eines Umweltministers sei und seine Ernennung

den

inneren Frieden in der Bundesrepublik beeinträchtigen könne.

seinen

Der Bundeskanzler sieht sich durch die Weigerung des Bundespräsidenten in

Rechten verletzt und ruft das Bundesverfassungsgericht an. Mit Erfolg?

Bearbeiterhinweis: Bitte geben Sie auf der Klausur Ihre Martikel-Nummer an! Teilnehmer aus dem LL.B-Studiengang müssen außerdem vor der Entgegennahme der Aufgabenstellung die "Erklärung zur Teilnahme an der Abschlußklausur (1)" abgeben haben, damit die Klausur für sie gewertet werden kann.

Die Verwendung der Schemata oder Folien aus der Vorlesung ist unzulässig und wird ggf. als Täuschungsversuch betrachtet.

Bitte geben Sie zitierte Rechtsquellen präzise an (Artikel/Paragraph, Absatz, Satz etc.)!

Die Klausur wird nach ca. vier Wochen zurückgegeben. Die Ergebnisse werden per Aushang sowie unter www.uni-greifswald.de/~lo6/schmitz.htm bekanntgegeben. Dort wird auch eine Lösungsskizze bereitgestellt. Eine Wiederholungsklausur findet am 27.03.2003, 10.15 - 11.45 Uhr im HS Loe statt.

22.01.2003

Abschlußklausur (1) (Besprechung)

THEMEN: Rechtsstaatsprinzip (geschichtliche Entwicklung, Verankerung im Grundgesetz, Inhalte); Organstreitverfahren; Prüfungsrecht des Bundespräsidenten bei der Ernennung von Bundesministern.

LÖSUNGEN:

Zu Aufgabe 1: Erläutern Sie das Rechtsstaatsprinzip nach dem Grundgesetz!

- § 10 der Vorlesung; siehe zu *allen Einzelheiten Folie 3 aus der Veranstaltung!*

A. Verankerung im Grundgesetz

- problematische Herleitung: Rechtsstaatsprinzip nicht ausdrücklich geregelt aber in Art. 28 I 1 GG erwähnt. Herleitung teils aus Art. 20 III, teils aus Art. 20 III i.V.m. zahlreichen Einzelvorschriften; teils wird das "Rechtsstaatsprinzip" auch nur als nichtjuristischer Sammelbegriff für voneinander unabhängige Elemente verstanden.

B. Geschichtlicher Hintergrund

C. Die einzelnen Elemente der Rechtsstaatlichkeit

- I. Der Grundsatz der Gewaltenteilung
- II. Die Bindung aller staatlichen Tätigkeit an das Recht
- III. Der Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes
- IV. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip
- V. Rechtssicherheit, Bestimmtheitsgebot, Vertrauensschutz (insbes. Rückwirkungsverbot)
- VI. Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes
- VII. Rechtsstaatliche Grundsätze des Straf- und Strafprozeßrechts

Zu Aufgabe 2: Die Lösung des Falles

Das durch den Antrag des Bundeskanzlers (BK) eingeleitete Organstreitverfahren nach Art. 93 I Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG wird Erfolg haben, wenn der Antrag des BK zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit des Antrags im Organstreitverfahren

- I. Parteifähigkeit von Antragsteller und Antragsgegner im Organstreitverfahren: (+)
 - nach Art. 93 I Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG
 - Der als *Teil der BReg* mit eigenen Kompetenzen ausgestattete BK (vgl. insbes. Art. 65 GG) kann gem. § 63 BVerfGG Antragsteller im Organstreitverfahren sein. Der Bundespräsident, gegen den sich die Organklage des BK richtet, wird in § 63 BVerfGG ausdrücklich als möglicher Antragsgegner genannt.
- II. Antragsbefugnis gemäß § 64 I BVerfGG: (+)
 - 1) Organstreitrelevantes Verhalten des Antragsgegners (\cong "Streitgegenstand"): (+)
 - hier das *Unterlassen der Ernennung* des B zum Bundesminister durch den BPräs
 - 2) Geltendmachen der Verletzung eigener verfassungsrechtlicher Rechte: (+)
 - hier des Rechts des BK aus Art. 64 I GG (\rightarrow "auf Vorschlag des Bundeskanzlers")

III. Rechtsschutzbedürfnis: (+)

- KORREKTURHINWEIS: hier unproblematisch; muß in schriftlicher Ausarbeitung nicht erwähnt werden

IV. Wahrung der Antragsfrist (§ 64 III BVerfGG) und ordnungsgemäßer Antrag

- ist hier mangels anderslautender Angaben im Sachverhalt zu unterstellen

Ergebnis: Der Antrag des Bundeskanzlers im Organstreitverfahren ist zulässig.

B. *Begründetheit des Antrags im Organstreitverfahren*

Der Antrag des Bundeskanzlers im Organstreitverfahren ist begründet, wenn die Weigerung des Bundespräsidenten, den B zum Minister zu ernennen, den Bundeskanzler in seinen verfassungsrechtlichen Rechten - hier aus Art. 64 I GG - verletzt oder unmittelbar gefährdet. Das wäre aber nicht der Fall, wenn dem Bundespräsidenten bei der Ernennung von Ministern ein Prüfungsrecht zusteht und er die Ernennung bei Wahrnehmung dieses Prüfungsrechts ablehnen dürfte.

I. Berechtigung zur Ernennungsverweigerung durch rechtliches Prüfungsrecht: (-)

- Fraglich ist zunächst, ob sich dem GG überhaupt ein Prüfungsrecht des Bundespräsidenten im Rahmen der Aufgabe der Ministerernennung entnehmen läßt. Der Wortlaut des Art. 64 I GG läßt dies offen ("werden ernannt" spricht gegen, "auf Vorschlag" spricht für Prüfungsrecht). Ein Vergleich mit anderen Vorschriften, in denen dem BPräs eindeutig eine gebundene Entscheidung auferlegt wird (z.B. Art. 63 II 2, IV 2, 67 I 2 GG - systematische Auslegung) spricht hingegen für eine eigenständige Entscheidung des BPräs aufgrund einer wirklichen Kompetenz und damit für ein zumindest rechtliches Prüfungsrecht. Entscheidend für ein rechtliches Prüfungsrecht spricht aber schließlich die Stellung des BPräs als oberstes Staatsorgan, das an das GG gebunden ist (vgl. Art. 1 III, 20 III), das mit dem Amtseid geschworen hat, "das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes zu wahren und verteidigen" und dessen Amtsinhaber bei vorsätzlicher Verletzung des GG vor dem BVerfG angeklagt werden kann (vgl. Art. 61).
- Die rechtliche Prüfung der vorgeschlagenen Ministerernennung müßte aber auch zu dem Ergebnis führen, daß die Ernennung des vom BK vorgeschlagenen Ministers rechtswidrig wäre. Die Inkompatibilitätsregelungen in Art. 66 GG, §§ 4 f. BMinG stehen hier der Ernennung nicht entgegen, weil sie nur zeitgleich ausgeübte andere Betätigungen ausschließen, X aber heute nicht mehr Geschäftsführer des Industrie-Verbandes ist. Andere Anhaltspunkte für rechtliche Hindernisse sind nicht ersichtlich. Die Ernennung des X wäre also nicht rechtswidrig. Der Bundespräsident ist daher kraft seines rechtlichen Prüfungsrechts nicht berechtigt, sie zu verweigern.

II. Berechtigung zur Ernennungsverweigerung durch politisches Prüfungsrecht

Die Verweigerung wäre auch dann rechtmäßig, wenn dem BPräs bei der Ministerernennung auch ein politisches Prüfungsrecht zusteht, welches ihn zu einer freien politischen Entscheidung über die Besetzung der Ministerämter befugt. Allerdings überträgt das GG dem BPräs eher die Funktion eines repräsentativen "unselbständigen" Staatsoberhauptes (pouvoir neutre, "Staatsnotar"). Demgegenüber liegt die Richtlinienkompetenz und politische Verantwortung für die gesamte Regierung beim BK (vgl. insbes. Art. 65 S. 1, 67). Art. 64 I GG wird daher so ausgelegt, daß es letztlich der BK ist, der die polit. Entscheidung über die Zusammensetzung der Regierung trifft. Ein Recht des BPräs, ggf eine Ministerernennung aus politischen Gründen zu verweigern, würde dem dem GG zugrunde liegenden Gewichtung der Ämter von BPräs und BK zuwiderlaufen.

Dem BPräs kommt also kein politisches Prüfungsrecht zu. Seine politische Einschätzung, daß X als Bundesminister völlig ungeeignet sei und seine Ernennung den inneren Frieden beeinträchtigen könne, kann die Weigerung der Ernennung also nicht rechtfertigen.

Der BPräs hat mit seiner Weigerung die Rechte des BK aus Art. 64 I GG verletzt. Der Antrag des Bundeskanzlers im Organstreitverfahren ist auch begründet.

(KORREKTURHINWEIS: Für die Anfängerklausur ist eine kürzere Begründetheitsprüfung mit knapperer Argumentation ausreichend.)

Das vom Bundeskanzler eingeleitete Organstreitverfahren wird Erfolg haben. Das Bundesverfassungsgericht wird feststellen, daß der Bundespräsident durch seine Weigerung, den B zum Minister zu ernennen, gegen Art. 64 I GG verstoßen hat (vgl. § 67 BVerfGG).

Alle Informationen zur Veranstaltung finden Sie auch nach dem Abschluß der Veranstaltung unter www.uni-greifswald.de/~lo6/schmitz.htm. Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich unter Tel. 0551-39.46.37 oder E-mail tschmit1@gwdg.de erreichbar.

- Jetzt endgültig: wohlverdiente frohe Semesterferien! -